

Allgemeine Geschäftsbedingungen des EMR

1. Geltungsbereich	1
2. EMR-Reglement	1
3. Leistungen des EMR	1
3.1 Allgemeines	1
3.2 Registrierung	1
3.3 Methodenliste	2
3.4 Registrierungsbedingungen	2
3.5 Registrierungsgesuche	2
3.6 Vollständigkeit und Inhalt der Gesuche	2
3.7 Fremdsprachige Dokumente	2
3.8 Provisorische Registrierung	2
3.9 Ablehnung und Nicht-Erneuerung der Registrierung	2
3.10 Entzug der Registrierung	2
3.11 Reaktivierung der Registrierung	3
3.12 Rekursmöglichkeit	3
3.13 Fort- und Weiterbildung	3
3.14 EMR-Website und Newsletter	3
4. Gebühren und Kosten	3
5. Pflichten des Therapeuten	3
5.1 Bestätigung der Echtheit der Unterlagen	3
5.2 Vertretungsverbot	4
5.3 Änderungen der Personalien	4
5.4 Berufskodex	4
5.5 Werbung mit der EMR-Registrierung	4
6. Erläuterungen zu den Versicherern	4
7. Datenschutz	4
8. Haftung	4
9. Dauer des Vertragsverhältnisses	4
10. Änderungen	5
11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand	5
12. Inkrafttreten	5

Allgemeine Geschäftsbedingungen des EMR

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln das Vertragsverhältnis zwischen dem Therapeuten¹ und der Eskamed AG, Basel, im Zusammenhang mit der Registrierung des Therapeuten im ErfahrungsMedizinischen Register (EMR). Das EMR ist eine Abteilung der Eskamed AG.

2. EMR-Reglement

- a. Die jeweils aktuellen Versionen der Registrierungsbedingungen (RB), der Methodenliste (ML), der Fort- und Weiterbildungsordnung (FWBO), der Gebührenordnung (GO), des Rekursreglements (RR), des Berufskodex (BK) und der für einzelne Methoden geltenden ergänzenden Richtlinien sind integrierter Bestandteil dieser AGB. Das EMR kann zu diesen Dokumenten erklärende Erläuterungen (wie z.B. Merkblätter, Glossar etc.) herausgeben, die in ihrer aktuellen Fassung ebenfalls integrierter Bestandteil dieser AGB sind. Alle diese Dokumente zusammen werden als EMR-Reglement bezeichnet.
- b. Das EMR-Reglement kann auf der Website des EMR (www.emr.ch) eingesehen und heruntergeladen werden.
- c. Bei Unklarheiten in den übersetzten Versionen des EMR-Reglements und für rechtliche Fragen ist die deutsche Version massgebend.
- d. Mit seiner Unterschrift auf dem Registrierungsgesuch und auf dem Erneuerungsgesuch anlässlich der Fort- und Weiterbildungskontrolle bestätigt der Therapeut, das jeweils aktuelle EMR-Reglement gelesen, verstanden und akzeptiert zu haben.

3. Leistungen des EMR

3.1 Allgemeines

- a. Das EMR vergibt ein Qualitätslabel für Therapeuten der Erfahrungsmedizin. Ein Therapeut kann das EMR-Qualitätslabel für eine oder mehrere erfahrungsmedizinische Methoden oder staatlich anerkannte Berufsabschlüsse beantragen. Der Einfachheit halber wird im Folgenden von «Methoden» und «Berufsabschlüssen» gesprochen.
- b. Voraussetzung für die Vergabe des EMR-Qualitätslabels ist die Registrierung beim EMR.
- c. Wenn der Therapeut vom EMR registriert wird, werden sein Name und die von ihm registrierten Methoden oder Berufsabschlüsse auf die EMR-Therapeutenliste aufgenommen. Das EMR übermittelt die EMR-Therapeutenliste regelmässig an die Versicherer, Behörden und Institutionen, die mit dem EMR eine entsprechende Vereinbarung getroffen haben.
- d. Jedem Therapeuten wird mit seiner EMR-Registrierung eine eindeutige Nummer, die sogenannte ZSR-Nummer, administrativ zugeteilt. Die ZSR-Nummer dient der Abrechnung und der Kommunikation mit den Versicherern. Die ZSR-Nummer wird dem Therapeuten von der dafür zuständigen Organisation gemäss ihren Bedingungen zur Verfügung gestellt. Der Therapeut ist allein dafür verantwortlich, dass er diese Bedingungen einhält. Das EMR übernimmt keine Verantwortung für den Bestand, die Fortführung oder die Nutzung der ZSR-Nummer.

- e. Die EMR-Registrierung ersetzt keine der behördlichen Bewilligungen, die für die Ausübung einer therapeutischen Tätigkeit oder die Abgabe von Heilmitteln notwendig sein können.

3.2 Registrierung

- a. Therapeuten, welche sämtliche Bedingungen des EMR-Reglements erfüllen, werden vom EMR für die beantragten Methoden oder Berufsabschlüsse registriert. Der Nachweis, dass der Therapeut sämtliche Bedingungen des EMR-Reglements erfüllt, ist vom Therapeuten zu erbringen. Das EMR ist nicht verpflichtet, eigene Abklärungen vorzunehmen.
- b. Das EMR prüft anhand des vom Therapeuten eingereichten Registrierungsgesuchs, ob der Therapeut sämtliche Bedingungen des EMR-Reglements erfüllt und registriert werden kann oder ob er abgelehnt wird.
- c. Das EMR behält sich vor, gegebenenfalls eine Praxisbesichtigung durchzuführen.
- d. Wird der Therapeut registriert, erhält er eine schriftliche Registrierungsbestätigung und das EMR-Qualitätslabel für die registrierten Methoden oder Berufsabschlüsse.
- e. Die Registrierungsbestätigung enthält folgende Informationen:
 - Methoden oder Berufsabschlüsse, für die der Therapeut registriert ist
 - Beginn der Registrierung
 - EMR-Nummer
 - ZSR-Nummer
- f. Die EMR-Registrierung gilt jeweils für ein Jahr ab dem auf der Registrierungsbestätigung genannten Datum. Dieser Zeitraum wird als Registrierungsperiode bezeichnet. Nur während der Registrierungsperiode kann der Therapeut die EMR-Registrierung verwenden.
- g. Die EMR-Registrierung kann nach Ablauf der Registrierungsperiode jeweils für ein Jahr erneuert werden, wenn der Therapeut den Fort- und Weiterbildungsnachweis fristgerecht erbringt und weiterhin sämtliche Bedingungen des EMR-Reglements erfüllt.
- h. Therapeuten, die bereits beim EMR registriert sind, können sich jederzeit für weitere Methoden oder Berufsabschlüsse registrieren lassen, vorausgesetzt sie erfüllen dafür sämtliche Bedingungen des jeweils aktuellen EMR-Reglements. Die ursprüngliche Registrierungsperiode des Therapeuten wird durch die Registrierung weiterer Methoden oder Berufsabschlüsse nicht verändert, sodass die Fort- und Weiterbildungskontrolle immer für alle Methoden oder Berufsabschlüsse gleichzeitig fällig wird.
- i. Das EMR hat das Recht, bezüglich des Registrierungsverfahrens mit Behörden, Verbänden, Schulen oder geeigneten Dritten zusammenzuarbeiten und die entsprechenden Aufgaben zu delegieren. Das EMR ist in diesen Fällen dafür besorgt, dass die Qualität der delegierten Leistung den Anforderungen des EMR entspricht.

¹ Werden im folgenden Text Personenbezeichnungen lediglich in der männlichen Form verwendet, so schliesst dies das andere Geschlecht jeweils mit ein.

3.3 Methodenliste

- a. Massgebend für eine Registrierung beim EMR ist die sogenannte EMR-Methodenliste. Dort sind alle Methoden und Berufsabschlüsse aufgeführt, für die sich ein Therapeut registrieren lassen kann.
- b. Das EMR entscheidet frei, für welche Methoden oder Berufsabschlüsse Registrierungen vorgenommen werden. Ebenso ist das EMR frei, die EMR-Methodenliste zu ändern und Methoden oder Berufsabschlüsse aufzunehmen, zu streichen oder umzubenennen.
- c. Für die Registrierung von Methoden oder Berufsabschlüssen sind auch die in der Legende der EMR-Methodenliste angegebenen Bedingungen (B) und Ankündigungen (A) sowie die Anhänge der EMR-Methodenliste massgebend.

3.4 Registrierungsbedingungen

In den Registrierungsbedingungen des EMR ist festgelegt, welche Kriterien ein Therapeut erfüllen muss, um sich beim EMR für Methoden oder Berufsabschlüsse registrieren zu lassen.

3.5 Registrierungsgesuche

- a. Therapeuten, die sich beim EMR registrieren lassen möchten, müssen ein Registrierungsgesuch einreichen.
- b. Für sein Registrierungsgesuch muss der Therapeut immer die jeweils aktuelle Version der Registrierungsformulare auf der EMR-Website verwenden.
- c. Die Beurteilung des Registrierungsgesuchs erfolgt immer aufgrund des zum Zeitpunkt des Einreichens gültigen EMR-Reglements (s. Ziffer 10).
- d. Im Rahmen der Bearbeitung seines Registrierungsgesuchs teilt das EMR dem Therapeuten eine EMR-Nummer zu. Diese Nummer dient ausschliesslich der internen Datenverwaltung und der Kommunikation mit dem EMR.

3.6 Vollständigkeit und Inhalt der Gesuche

- a. Das EMR prüft, ob das vom Therapeuten eingereichte Registrierungsgesuch oder das Gesuch zur Erneuerung der Registrierung vollständig und formell korrekt ist und ob es sämtliche Bedingungen des jeweils aktuellen EMR-Reglements erfüllt. Dabei gelten folgende Vorgaben:
- b. Der Therapeut muss alle Felder des Registrierungsformulars vollständig ausfüllen und es selbst unterschreiben (s. auch Ziffer 5.2 a.).
- c. Das Registrierungsformular muss im Original per Post beim EMR eingereicht werden (s. auch Ziffer 5.2).
- d. Gesuche, die unvollständig und/oder formell nicht korrekt sind, gelten als ungültig und werden an den Therapeuten zurückgeschickt.
- e. Zusammen mit dem Registrierungsformular reicht der Therapeut alle notwendigen Belege vollständig und nicht als Originale, sondern als Kopien beim EMR ein. Unterlagen, die an das EMR geschickt wurden, werden nicht retourniert.
- f. Registrierungsgesuche und Gesuche zur Erneuerung der EMR-Registrierung anlässlich der Fort- und Weiterbildungskontrolle werden vom EMR ausschliesslich anhand der eingereichten Unterlagen bearbeitet und überprüft. Bei Bedarf

kann das EMR dem Therapeuten eine Aufforderung zur Vervollständigung eines Gesuchs schicken oder weitere Abklärungen vornehmen.

3.7 Fremdsprachige Dokumente

- a. Von fremdsprachigen Diplomen und den entsprechenden Ausbildungsbestätigungen (abgesehen von französischen, italienischen und englischen) muss eine notariell beglaubigte Kopie eingereicht werden. Zudem sind das Diplom, die Ausbildungsbestätigung und alle damit zusammenhängenden Unterlagen auf Deutsch oder Französisch übersetzt dem EMR einzureichen. Die Übersetzungen müssen durch ein Übersetzungsinstitut in der Schweiz vorgenommen werden.
- b. Dokumente ausländischer Institutionen, die trotz Übersetzung vom EMR nicht interpretiert werden können, werden nicht berücksichtigt.

3.8 Provisorische Registrierung

- a. Das EMR kann einen Therapeuten aufgrund besonderer Umstände ausnahmsweise provisorisch registrieren.
- b. Ein Anspruch auf provisorische Registrierung besteht nicht.

3.9 Ablehnung und Nicht-Erneuerung der Registrierung

- a. Das EMR lehnt die Registrierung oder die Erneuerung einer Registrierung ab, wenn der Therapeut die Bedingungen des geltenden EMR-Reglements nicht oder nur teilweise erfüllt oder wenn wichtige Gründe bestehen, die einen Entzug der Registrierung rechtfertigen würden (s. Ziffer 3.10). Wird die Registrierung aus wichtigen Gründen (s. Ziffer 3.10 a.) abgelehnt oder nicht erneuert, so gilt Ziffer 3.10 e. analog.
- b. Die Ablehnung bzw. die Nicht-Erneuerung der Registrierung wird dem Therapeuten schriftlich per Einschreiben mitgeteilt. Das Schreiben enthält eine kurze Begründung des Entscheids.
- c. Wird eine Registrierung nicht erneuert, erlischt sie zu dem Datum, das auf der schriftlichen Mitteilung angegeben ist.

3.10 Entzug der Registrierung

- a. Das EMR kann einem Therapeuten die Registrierung aus wichtigen Gründen (z.B. falsche Angaben, strafbares Verhalten, Beschwerden von Patienten, Versicherern oder Behörden, Gefährdung von Patienten, Verstoß gegen den Berufskodex, Unregelmässigkeiten bei der Abrechnung therapeutischer Leistungen etc.) jederzeit entziehen. In schwerwiegenden Fällen kann das EMR einem dagegen gerichteten Rekurs die aufschiebende Wirkung entziehen.
- b. Das EMR kann einem Therapeuten die Registrierung nachträglich auch dann entziehen, wenn bei der Beurteilung der Unterlagen durch das EMR offensichtlich eine Fehlbeurteilung stattgefunden hat.
- c. Ein Entzug der Registrierung wird dem Therapeuten schriftlich und eingeschrieben unter Angabe der Gründe mitgeteilt.
- d. Im Fall des Entzugs der Registrierung erlischt diese zu dem Datum, das auf der schriftlichen Mitteilung angegeben ist.
- e. Therapeuten, denen die EMR-Registrierung entzogen worden ist, können frühestens ein Jahr nach dem Entzug ein neues Registrierungsgesuch stellen. In schwerwiegenden Fällen kann das EMR diese Frist auf maximal fünf Jahre verlängern.

3.11 Reaktivierung der Registrierung

- a. Wenn ein Therapeut seine Registrierung nicht erneuert bzw. wenn die Erneuerung seiner Registrierung vom EMR abgelehnt wird, kann er die Registrierung für die gleichen Methoden oder Berufsabschlüsse innerhalb von maximal zwölf Monaten ab dem Enddatum der Registrierung reaktivieren lassen. Als Enddatum der Registrierung gilt das Datum, das auf der schriftlichen Mitteilung des EMR angegeben ist.
- b. Die Reaktivierung seiner Registrierung muss der Therapeut schriftlich beim EMR beantragen. Das EMR schickt dem Therapeuten dann die relevanten Unterlagen zum Nachweis der Fort- und Weiterbildung zu und stellt ihm die entsprechenden Gebühren gemäss Gebührenordnung in Rechnung.
- c. Die Registrierung des Therapeuten wird reaktiviert, wenn er alle notwendigen Fort- und Weiterbildungsstunden absolviert hat, sämtliche Bedingungen des zum Zeitpunkt der Reaktivierung geltenden EMR-Reglements erfüllt und alle ausstehenden Gebühren bezahlt hat.
- d. Nach Ablauf der 12-monatigen Frist ist eine Reaktivierung der Registrierung nicht mehr möglich. Möchte sich der Therapeut dann erneut registrieren lassen, muss er ein neues Registrierungs-gesuch stellen (s. Ziffer 3.5).
- e. Eine Reaktivierung ist ausgeschlossen, wenn die Registrierung entzogen wurde.

3.12 Rekursmöglichkeit

- a. Der Therapeut hat die Möglichkeit, gegen einen ablehnenden Entscheid des EMR zu seiner Registrierung oder zur Erneuerung seiner Registrierung ein fakultatives, kostenpflichtiges Rekursverfahren zu nutzen.
- b. Will ein Therapeut von der Möglichkeit des Rekurses Gebrauch machen, so hat er gegen den ablehnenden Entscheid des EMR innert 30 Tagen ab Erhalt schriftlich einen Rekurs einzureichen. Rekursinstanz ist die Task-Force des EMR. Für das Verfahren vor der Rekursinstanz ist das Rekursreglement des EMR massgebend.

3.13 Fort- und Weiterbildung

- a. Das EMR führt einmal jährlich eine Fort- und Weiterbildungskontrolle bei den registrierten Therapeuten durch.
- b. Damit seine Registrierung nach Ablauf der einjährigen Registrierungsperiode erneuert werden kann, muss der Therapeut den Fort- und Weiterbildungsnachweis fristgerecht erbringen und weiterhin sämtliche Bedingungen des EMR-Reglements erfüllen.
- c. Das EMR fordert die für die Fort- und Weiterbildungskontrolle notwendigen Unterlagen aktiv ein, indem es dem Therapeuten frühzeitig das erforderliche Gesuchsformular zuschickt.
- d. Die Vorgaben für die Fort- und Weiterbildung sind in der Fort- und Weiterbildungsordnung des EMR geregelt.

3.14 EMR-Website und Newsletter

- a. Offizielles Informationsorgan des EMR ist die Website des EMR (www.emr.ch).
- b. Wichtige Informationen und Mitteilungen in Zusammenhang mit dem EMR werden dem Therapeuten über den EMR-Newsletter per E-Mail zugeschickt.

- c. Das EMR ist nicht verpflichtet, die im Newsletter enthaltenen Informationen denjenigen Therapeuten auf dem Postweg zuzusenden, die beim EMR keine E-Mail-Adresse angegeben oder den Newsletter abbestellt haben.

4. Gebühren und Kosten

- a. Die Gebühren für die Bearbeitung des Registrierungs-gesuchs und der Fort- und Weiterbildungskontrolle sind in der Gebührenordnung des EMR festgehalten.
- b. Wenn sich der Therapeut beim EMR registrieren oder seine EMR-Registrierung erneuern lassen möchte, muss er die dafür anfallenden Gebühren gemäss Gebührenordnung des EMR bezahlen. Eingereichte Gesuche werden erst bearbeitet, wenn die Gebühren beglichen wurden.
- c. Das EMR lehnt die EMR-Registrierung oder deren Erneuerung ab, sofern der Therapeut nicht sämtliche in Rechnung gestellten Gebühren fristgerecht bezahlt hat.
- d. Bezahlte Gebühren werden vom EMR nicht zurückerstattet, auch wenn die Registrierung abgelehnt, nicht erneuert oder nachträglich entzogen wird.
- e. Kosten, die mit dem Einreichen des Registrierungs-gesuchs oder der Unterlagen zur Fort- und Weiterbildungskontrolle verbunden sind, wie zum Beispiel das Beschaffen von Zeugnissen, des Strafregisterauszugs, von Übersetzungen etc., trägt der Therapeut selbst.

5. Pflichten des Therapeuten

5.1 Bestätigung der Echtheit der Unterlagen

- a. Mit seiner Unterschrift auf dem Registrierungs-gesuch oder auf dem Erneuerungsgesuch anlässlich der Fort- und Weiterbildungskontrolle bestätigt der Therapeut ausdrücklich, dass
 - alle seine Angaben vollständig und korrekt sind und der Realität entsprechen;
 - alle eingereichten Kopien von Diplomen, Zertifikaten, Ausbildungsnachweisen, Belegen etc. den Originalen entsprechen und diese Originale von tatsächlich existierenden Institutionen stammen;
 - er alle von ihm angegebenen Ausbildungen und Kurse tatsächlich absolviert und die eingereichten Diplome, Zertifikate, Ausbildungsnachweise, Belege etc. nicht käuflich erworben, gefälscht oder manipuliert hat.
- b. Macht der Therapeut falsche Angaben oder reicht er gefälschte Dokumente ein, so hat dies die Ablehnung des Registrierungs-gesuchs bzw. den sofortigen Entzug der EMR-Registrierung und das Streichen von der EMR-Therapeutenliste zur Folge. Zudem schuldet der Therapeut dem EMR für die entstandenen Umtriebe eine Konventionalstrafe von CHF 5'000.--. Das EMR behält sich vor, den die Konventionalstrafe übersteigenden Schaden geltend zu machen und weitere rechtliche und/oder sonstige Schritte (insbesondere Information der Gesundheits- und/oder Strafbehörden sowie der Verbände und/oder Versicherer) einzuleiten.
- c. Der Therapeut ermächtigt das EMR, sämtliche Angaben und die eingereichten Unterlagen zu überprüfen und zu diesem Zweck Institutionen (Schulen, Verbände, Behörden etc.) im In- und Ausland zu kontaktieren, um weitere Informationen zu den Unterlagen, den Bildungsangeboten und dem Therapeuten einzuholen. Der Therapeut ist verpflichtet, das EMR bei Abklärungen zu den eingereichten Unterlagen tatkräftig zu unterstützen und dem EMR alle sachdienlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

5.2 Vertretungsverbot

- a. Der Therapeut unterschreibt sein Registrierungsgesuch persönlich. Die Vertretung durch einen Dritten ist nur mit schriftlicher Vollmacht möglich. Dies gilt für die gesamte Kommunikation mit dem EMR.
- b. Die Registrierung beim EMR ist persönlich und nicht übertrag- oder delegierbar. Der Therapeut darf die EMR-Registrierung ausschliesslich für von ihm persönlich erbrachte therapeutische Leistungen in den registrierten Methoden oder Berufsabschlüssen verwenden.

5.3 Änderungen der Personalien

Der Therapeut mit EMR-Registrierung ist verpflichtet, dem EMR Änderungen seiner Personalien (Name oder Adresse) innert 30 Tagen schriftlich per Post zu melden oder diese selbst in seinem Nutzerkonto auf myEMR vorzunehmen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Adressangaben in myEMR ist der Therapeut selbst verantwortlich. Kommt der Therapeut dieser Pflicht nicht nach, sodass das EMR den Therapeuten an der zuletzt bekannten Adresse nicht mehr schriftlich kontaktieren kann, so ist das EMR berechtigt, dem Therapeuten die EMR-Registrierung zu entziehen und seinen Namen von der EMR-Therapeutenliste zu streichen.

5.4 Berufskodex

Der Therapeut mit EMR-Registrierung ist verpflichtet, den Berufskodex des EMR einzuhalten.

5.5 Werbung mit der EMR-Registrierung

- a. Solange der Therapeut beim EMR registriert ist, darf er mit der EMR-Registrierung und dem EMR-Qualitätslabel werben. Dabei hat der Therapeut darauf zu achten, dass alle seine Werbeaussagen im Zusammenhang mit der EMR-Registrierung korrekt sind und sich nur auf jene Methoden oder Berufsabschlüsse beziehen, für die er über eine gültige EMR-Registrierung verfügt. Das EMR kann Vorschriften zur Verwendung der Bezeichnungen «EMR» bzw. «EMR-Registrierung» in der Werbung erlassen. Diese Vorschriften sind vom Therapeuten einzuhalten.
- b. Ab dem Datum der Beendigung, der Nichterneuerung, des Entzugs oder der Kündigung der EMR-Registrierung ist der Therapeut nicht mehr berechtigt, die Bezeichnungen «EMR» bzw. «EMR-Registrierung» oder «EMR-Qualitätslabel» in irgendeiner Form zu verwenden. Darüber hinaus ist der Therapeut verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen sämtliche entsprechende Hinweise darauf zu entfernen (z.B. in den Praxisräumen, auf seiner Website, auf dem Briefpapier etc.).

6. Erläuterungen zu den Versicherern

- a. Versicherer, Behörden und andere Institutionen, die mit dem EMR eine entsprechende Vereinbarung getroffen haben, erhalten in regelmässigen Abständen die EMR-Therapeutenliste.
- b. Durch seine Registrierung beim EMR und durch die Aufnahme auf die EMR-Therapeutenliste erwirbt der Therapeut respektive sein Patient keinerlei Anspruch auf Vergütung der therapeutischen Leistungen durch die Versicherer. Jeder Versicherer entscheidet selbst und unabhängig vom EMR,
 - ob er die auf der EMR-Methodenliste aufgeführten Methoden oder Berufsabschlüsse vergütet,
 - welche therapeutischen Leistungen oder Heilmittel er vergütet,
 - in welchem Umfang er die therapeutischen Leistungen oder Heilmittel vergütet,

- ob er die Vergütung von der EMR-Registrierung oder anderen Voraussetzungen abhängig macht.

- c. Dem Therapeuten wird empfohlen, sich insbesondere zu Beginn jedes Jahres bei den Versicherern nach der aktuellen Vergütungspraxis zu erkundigen. Sämtliche Fragen in Zusammenhang mit der Vergütung der therapeutischen Leistungen oder Heilmittel sind direkt an den jeweiligen Versicherer und nicht an das EMR zu richten.
- d. Der Therapeut sollte seine Patienten auf die unter Ziffer 6. a. und b. dieser AGB genannten möglichen Einschränkungen oder Ausschlüsse der Vergütung aufmerksam machen, damit sich die Patienten vorgängig bei ihrem Versicherer über die aktuelle Vergütungspraxis informieren und eine Kostensprache einholen können.

7. Datenschutz

- a. Die Daten des Therapeuten werden vom EMR gespeichert. Das EMR verpflichtet sich, die Daten des Therapeuten vor unberechtigtem Zugriff angemessen zu schützen. Das EMR ist berechtigt, die für die EMR-Registrierung relevanten Daten (Name, Adresse, Kontaktdaten, registrierte Methoden oder Berufsabschlüsse, Beginn der jeweiligen Registrierung) zu veröffentlichen.
- b. Das EMR stellt den Versicherern, den Behörden und anderen Institutionen, welche die EMR-Registrierung verwenden und die mit dem EMR eine entsprechende Vereinbarung haben, die Daten des Therapeuten zur Verfügung. Mit seiner Unterschrift auf dem Registrierungsgesuch und auf den Unterlagen zur Fort- und Weiterbildungskontrolle stimmt der Therapeut dieser Weitergabe aller seiner Daten ausdrücklich zu. Dies gilt auch für die Weitergabe seiner Daten an Unternehmen, die gegenüber den genannten Institutionen Dienstleistungen im Zusammenhang mit den Daten der EMR-Registrierung erbringen. Der Therapeut nimmt zur Kenntnis, dass diese Informationen von den genannten Institutionen unter Umständen veröffentlicht werden.
- c. Das EMR ist berechtigt, Versicherer, Behörden, Patientenorganisationen, Verbände sowie andere geeignete Institutionen zu informieren, wenn das EMR Kenntnis von Tatsachen erhält, die darauf hindeuten, dass der Therapeut die physische und psychische Integrität seiner Patienten gefährden könnte.
- d. Das EMR verpflichtet sich, die Daten des Therapeuten nicht ohne dessen vorgängig eingeholte Zustimmung an andere Dritte herauszugeben. Vorbehalten bleiben gesetzliche Auskunfts- und Herausgabepflichten.

8. Haftung

Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen ist jegliche vertragliche und ausservertragliche Haftung des EMR wegbedungen. Das EMR haftet insbesondere nicht für allfällige direkte oder indirekte Schäden, die auf eine Ablehnung, einen Entzug oder eine Nicht-Erneuerung einer Registrierung zurückzuführen sind.

9. Dauer des Vertragsverhältnisses

- a. Das Vertragsverhältnis zwischen Therapeut und EMR endet ohne Kündigung per Datum der Ablehnung des Registrierungsgesuchs oder zu dem Datum, das auf der Mitteilung der Nicht-Erneuerung oder des Entzugs angegegeben ist.
- b. Das EMR und der Therapeut können das Vertragsverhältnis unabhängig von der Registrierungsperiode unter Einhaltung

einer Frist von sechs Monaten per Ende eines Monats kündigen. Auch im Falle der Kündigung werden bereits bezahlte Gebühren vom EMR nicht zurückerstattet.

10. Änderungen

- a. Das EMR ist berechtigt, das EMR-Reglement (inkl. die vorliegenden AGB) zu ändern. Das jeweils aktuelle EMR-Reglement findet sich auf der Website des EMR. Es ist Sache des Therapeuten, sich über das jeweils aktuelle EMR-Reglement zu informieren.
- b. Die Änderungen des EMR-Reglements gelten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens für alle Therapeuten, die sich zum ersten Mal beim EMR registrieren oder weitere Methoden oder Berufsabschlüsse registrieren lassen.
- c. Für Therapeuten, die zum Zeitpunkt einer Änderung bereits registriert sind, treten Änderungen des EMR-Reglements erst für die folgende Registrierungsperiode in Kraft, und zwar ab dem Fälligkeitsdatum der Fort- und Weiterbildungskontrolle.

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese AGB und das EMR-Reglement unterstehen schweizerischem Recht.

Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen dem Therapeuten und dem EMR bzw. der Eskamed AG ist Basel-Stadt.

12. Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am 1. Juli 2017 in Kraft.

Mai 2017